

RS Nr. 1619/2017
VP-I/sp
Mai 2017

VU-Koloskopie seit 1.10.2016

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor,

seit 1.10.2016 haben Sie als Wahlarzt mit Verrechnungsberechtigung die Möglichkeit, Ihren Probanden die VU-Koloskopie auf Kassenkosten unter bestimmten Voraussetzungen anzubieten.

Nun möchten wir Sie über aufgetretene Probleme und Fragen informieren:



1. Dokumentation

Vereinbart wurde die *verpflichtende elektronische Datenerfassung und Datenübermittlung* (über eCard-Schiene oder eSV-Portal) zusätzlich zur eigenen Dokumentation lt. Befundblatt der VU-Koloskopie über eine eigens dafür zur Verfügung gestellte Eingabemaske.

Bei unauffälligem Befund ist diese sofort nach der Koloskopie durchzuführen, bei durchgeführter Polypektomie bzw. Biopsie sofort nach Vorliegen des histologischen Befundes.

Leider zeigen die ersten Abrechnungsdaten, dass nicht alle Wahlärzte vollständig dokumentieren. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass für nicht dokumentierte VU-Koloskopien ab dem 2. Quartal 2017 kein Honorar mehr angewiesen werden kann.

Jene Fälle des 4. Quartales 2016 u. 1. Quartales 2017 die nicht elektronisch dokumentiert worden sind, werden vorerst ausbezahlt. **Sollten diese Fälle aber nicht bis zum 30.7.2017 nachträglich elektronisch dokumentiert werden**, erfolgt ein entsprechender Honorarabzug mit der Zahlung des 2. Quartales 2017.

2. Anspruch

Wir empfehlen Ihnen, die Patientenerklärung von jedem Patienten unterschreiben zu lassen, da die 10-Jahres-Sperre im System nur bei Ärzten mit e-card-Ausstattung automatisch ausgelöst wird. Mit der Unterschrift ist sichergestellt, dass der Patient die Kosten für die VU-Koloskopie privat zu tragen hat, wenn die Kasse die Kosten aufgrund des fehlenden Anspruches nicht übernimmt. Die Patientenerklärung finden Sie nochmals als Beilage.

3. Familiäre Disposition

Die Koloskopie bei familiärer Disposition vor dem 50. Lebensjahr wird analog anderer Bundesländer auch in Oberösterreich kurativ abgewickelt. Es handelt sich daher um keine VU-Koloskopie!

4. Pro-Ordinatione Bedarf und Verordnung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Venflon, Sedativa und Antidot nur für anspruchsberechtigte Personen, die eine VU-Koloskopie erhalten, über den Pro-ordinatione Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Wir werden Ihre Bestellmengen dahingehend prüfen.

Abführmittel sind zu rezeptieren, wenn sie nicht bereits vom Zuweiser rezeptiert wurden.

5. Arbeitsunfähigkeitsmeldung

Für den Tag, an dem Sie die VU-Koloskopie durchführen, sind Sie berechtigt, den Patienten arbeitsunfähig zu schreiben.

6. Abrechnung

Für die Erfassung Ihrer VU-Koloskopie-Abrechnung wird bei Fehlen einer elektronischen Abrechnung pro Proband – wie bei den Direktabrechnungen mit der Kasse allgemein gültig - eine Erfassungsentschädigung von € 1,50 bei Ihrer Abrechnung abgezogen.

Leistungen, die Bestandteil der VU-Koloskopie sind (zB. Beratung und Aufklärung des Patienten, Befundausstellung und Befundbesprechung), können Sie nicht privat in Rechnung stellen.

Alle wesentlichen Informationen finden Sie nochmals zusammengefasst im beiliegenden Infoblatt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

OÖGKK

Helmut Springer, helmut.springer@ooegkk.at, Tel. 05/7807-104818

Freundliche Grüße

OÖ Gebietskrankenkasse

Mag. Franz Kiesel, MPM
Ressortdirektor

Ärztchamber für Oberösterreich

Dr. Peter Niedermoser
Präsident

MR Dr. Wolfgang Ziegler
*Kurienobmann- Stv.
niedergelassene Ärzte*

OMR Dr. Thomas Fiedler
*Kurienobmann
niedergelassene Ärzte*

MR Dr. Herbert Hackl, eh
*Fachgruppenvertreter
Innere Medizin*

Dr. Edgar Zauner, eh
*Fachgruppenvertreter
Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie*

INFORMATIONSBLATT

zur Durchführung der VU-Koloskopie durch Wahlärztinnen und Wahlärzte

Sehr geehrte Frau Doktorin!
Sehr geehrter Herr Doktor!

Sie erfüllen die Qualitätsvoraussetzungen für die Durchführung der VU-Koloskopie und können somit ab 1.10.2016 die VU-Koloskopie auf Kassenkosten anbieten. Nachstehend nochmals wesentliche Informationen für die Durchführung:

1. **Umfang der VU-Koloskopie:**

1.1. Beratung und Aufklärung des Probanden:

Aushändigen der Probandeninformation (s. Beilage) gemeinsam mit dem Rezept für die Darmvorbereitung, spätestens 24 Stunden vor der Koloskopie sowie zusätzliche Instruktion zur Durchführung der Darmreinigung, wenn diese Aufgabe nicht vom „zuweisenden“ Arzt erfüllt wird, Klärung offener Fragen vor der Untersuchung.

1.2. Angebot und gegebenenfalls Durchführung der Prämedikation/Sedierung:

Proband entscheidet selbst, ob er auf eine Prämedikation verzichtet.

1.3. Vollständige Video-Koloskopie bis ins Zökum (in mind. 85% aller Fälle) mit vorangehender rektaler/digitaler Untersuchung:

Falls erforderlich Durchführung von Biopsien und/oder Polypektomien in der gleichen Untersuchungssitzung, wenn aus medizinischen Gründen zumutbar, Fotodokumentation des Zökums und der interventionellen Eingriffe.

Gründe für unvollständige Koloskopien: Stenose, Verschmutzung, Schmerzen, Komplikation, sonstiges – der schwerwiegendste Grund für das Nichterreichen des Zökums ist anzugeben (Reihung wie zB „Stenose“ vor „Verschmutzung“ vor „Schmerzen“)!

1.4. Nachbetreuung:

Laufende Betreuung und Observanz der Vigilanz des Probanden bis zur Entlassung aus ärztlicher Obsorge (besonders nach Sedierung).

1.5. Befundausstellung und Befundbesprechung

Ausstellen eines schriftlichen Befundes, Befundbesprechung bei unauffälligem Befund, sonst nach Vorliegen des histologischen Ergebnisses.

2. **Pro-Ordinatione Bedarf und Verordnung:**

Venflon, Sedativa und Antidot werden über den Pro-ordinatione Bedarf zur Verfügung gestellt.

Hier gelangen Sie direkt zur Pro-Ordinatione-Bestellung – verwenden Sie das Heilmittelformular:

<https://vertragspartner.oegkk.at/portal27/vpooegkkportal/content?contentid=10007.723266&viewmode=content>

Bei Fragen zum Pro-Ordinatione Bedarf wenden Sie sich bitte an:

Frau Andrea Malzer-Springer: andrea.malzer-springer@oegkk.at, 057807-104816

Abführmittel sind zu rezeptieren, wenn sie nicht bereits vom Zuweiser verordnet wurden. Verordnen Sie die Abführmittel auf einem Privatrezept und ergänzen Sie auf dem Rezept „Vorbereitung zur VU-Koloskopie“. Somit ist sichergestellt, dass der Proband nur die Rezeptgebühr zu zahlen hat.

3. **Anspruchsprüfung:**

Verfügen Sie über eine e-card-Ausstattung, erfolgt die Anspruchsprüfung mittels e-card-Steckung.

Verfügen Sie über keine e-card-Ausstattung, ist ein e-card-Ersatzbeleg notwendig, wenn der Proband nicht mittels Zuweisungsschein die Leistung in Anspruch nimmt.

Der e-card-Ersatzbeleg wird von jeder Kundenservicestelle der OÖGKK bzw. der SVB ausgestellt und ist entweder vom Probanden selbst mitzubringen oder Sie können diesen auch für Ihren Probanden anfordern.

Auf diesem e-card-Ersatzbeleg ist ersichtlich, wo der Proband versichert ist.

Zu Ihrer Absicherung empfehlen wir im Falle einer VU-Koloskopie eine Patientenerklärung auszufüllen und vom Probanden unterschreiben zu lassen.

4. **Elektronische Datenerfassung und Datenübermittlung des Befundblattes:**

Verpflichtende elektronische Datenerfassung und Datenübermittlung über e-card-Schiene oder eSV-Portal.

Bei unauffälligem Befund ist die verpflichtende elektronische Datenerfassung so rasch als möglich - jedenfalls innerhalb des Quartals in dem die VU-Koloskopie gemacht wurde - bei durchgeführter Polypektomie bzw. Biopsie nach Vorliegen des histologischen Befundes durchzuführen.

Wir ersuchen Sie, bei der elektronischen Übermittlung das Feld „JA“ für die Zustimmungserklärung zur Übermittlung der Daten an die ÖGGH für wissenschaftliche Zwecke anzuklicken. Nur bei Zustimmung der Verwendung der Daten für die ÖGGH durch den jeweiligen Probanden (Unterschrift auf Einwilligungserklärung durch den Probanden) erhält die ÖGGH die Daten, ansonsten nur die Pseudonymisierungsstelle und danach das Datawarehouse.

*Füllen Sie alle mit * gekennzeichneten Felder (=Pflichtfelder) des Befundblattes aus.*

Jede einzelne Befundblattseite kann mit „Befund lokal speichern“ gespeichert werden.

Befundblätter, die nicht sofort abgeschickt werden können, da noch das Ergebnis des histologischen Befundes abgewartet werden muss, können ebenfalls lokal gespeichert werden.

Nachdem Sie das Befundblatt vollständig ausgefüllt haben, bestätigen Sie die Aktion mit „Signieren und Absenden“.

Eine erfolgreiche Signatur und Übermittlung wird durch die Anzeige eines Eingangsprotokolls bestätigt („Verarbeitung war erfolgreich“). Eine nicht erfolgreiche Verarbeitung wird im Gesamtstatus angezeigt.

4.1. Informationen zu den Varianten der Datenerfassung und Datenübermittlung:

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Erfassung und Übermittlung per e-card die administrativ einfachste Lösung darstellt. Darüber hinaus wäre mit der e-card-Ausstattung die unter Punkt 3. dargestellte Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem e-card-Ersatzbeleg obsolet.

4.1.1. e-card-Schiene:

Die e-card-Infrastruktur wird Ihnen leihweise vom Provider zur Verfügung gestellt. Die monatlichen Kosten liegen zwischen € 55,- und € 70,- (abhängig vom Provider).

Bei Fragen zur e-card wenden Sie sich an

Helmut Springer, helmut.springer@oegkk.at, Tel. 057807-104818

Technischer Support e-card: vorsorgeuntersuchung-neu@hvb.sozvers.at

4.1.2. eSV-Portal (nur möglich über Handy-Signatur oder Bürgerkarte mit Lesegerät):

Hier gelangen Sie direkt auf die Koloskopie-Befundblattseite:

<https://www.sozialversicherung.at/befundblatt/>

Bei Fragen zu eSV-Portal wenden Sie sich bitte an:

Qualitätszertifikat Vorsorgekoloskopie koloskopie@billrothhaus.at, Tel. 0664 / 32 538 39

Technischer Support eSV: esv.support@e-card.or.at

5. Dokumentation:

Sie haben auf Anfrage der Kasse die interne Dokumentation (Koloskopie-Befund) gegebenenfalls inkl. aller externen Befunde (v.a. Histologie), Bild- und Videodokumentation (Zökum, Polypen sowie sonstige relevante Pathologien), Desinfektionsdokumentation inkl. Chargedruck des Autoklavs max. drei Jahre nach Untersuchungsdatum zur Verfügung zu stellen.

6. Honorierung:

Der Tarif beträgt ab 1.10.2016 **€ 195,39** und umfasst alle unter Punkt 1. dargestellten Leistungen, ausgenommen Polypektomie.

Der Tarif für die VU-Koloskopie wird jährlich um die durchschnittliche Tarifierhebung der beiden Fachgruppen (Innere Medizin und Chirurgie) im Vorjahr valorisiert.

Wird die Polypektomie im Rahmen der VU-Koloskopie erbracht, steht dem Patienten eine Kostenerstattung wie bei der Erbringung der Polypektomie im Rahmen einer kurativen Koloskopie zu (80% des Tarifs der Vertragsärzte). Stellen Sie dem Patienten daher eine Rechnung für die durchgeführte Polypektomie aus.

Gleiches gilt für SVB-Patienten. Die SVB-Satzungshonorarordnung wird um eine entsprechende Position für die Polypektomie erweitert.

7. Abrechnung:

7.1. Abrechnungspositionen

Pos. VU10 – Vollständige VU-Koloskopie bis ins Zökum

Pos. VU11 – Inkomplette VU-Koloskopie

VU10 und VU11 sind 1x innerhalb von 10 Jahren pro Proband verrechenbar!

Hinweis: Die VU-Koloskopie ist auch für Nichtversicherte (mit e-card-Ersatzbeleg) verrechenbar!

7.2. Abrechnung bei Ausstattung mit e-card-Infrastruktur mit Liste

Dokumentieren Sie bitte pro Quartal in einer Excel-Liste die Versicherungsnummer, den Name des Probanden, das Datum der Durchführung der VU-Koloskopie sowie die Positionsnummer (VU10 oder VU11).

7.3. Abrechnung ohne e-card-Ausstattung mit e-card-Ersatzbeleg bzw. Zuweisungsschein

Tragen Sie bitte entweder auf dem e-card-Ersatzbeleg oder auf dem Zuweisungsschein die Positionsnummer und das Datum, wann Sie die Koloskopie durchgeführt haben, auf der Rückseite ein.

7.4. Diese Aufzeichnungen der durchgeführten VU- Koloskopien pro Quartal sind bis zum 15. des auf das Quartalsende folgenden Monats gesammelt an die OÖGKK, VP-I/Christian Krauk, Garnisonstraße 1, 4020 Linz zu schicken.

Die Anweisung des Honorars erfolgt jeweils im 4. Monat (am 5.) nach Ende des Quartals, für welches die Leistung erbracht wurde.

7.5. Für die Erfassung Ihrer VU-Koloskopie-Abrechnung wird bei Fehlen einer elektronischen Abrechnung pro Proband – wie bei den Direktabrechnungen mit der Kasse allgemein gültig – eine Erfassungsentschädigung von € 1,50 bei Ihrer Abrechnung abgezogen.

8. Für **privat erbrachte Koloskopien** (auf ausdrücklichen Patientenwunsch), die im Rahmen der Vorsorge erbracht werden, wird **kein Kostenrückersatz** durch die Kasse geleistet

9. Familiäre Disposition

Die Koloskopie bei familiärer Disposition vor dem 50. Lebensjahr wird analog anderer Bundesländer auch in Oberösterreich kurativ abgewickelt. Es handelt sich daher um keine VU-Koloskopie!

10. Arbeitsunfähigkeitsmeldung

Für den Tag, an dem sie die VU-Koloskopie durchführen, sind Sie berechtigt, den Patienten arbeitsunfähig zu schreiben.

11. Die aktuelle **Anbieterliste** finden Sie auf unserer Homepage unter www.ooegkk.at/koloskopie

Bitte beachten Sie!

Zur Aufrechterhaltung der Verrechnungsberechtigung ist ein **fortlaufender Nachweis** über die durchgeführten VU-Koloskopien notwendig.

Die Verrechnungsberechtigung erlischt mit Ende des Quartals, indem der Arzt die Verständigung von der Kasse erhält, dass er im vorangegangenen Jahr nicht mind. 100 Koloskopien bis ins Zökum und mind. 10 Polypektomien selbstständig durchgeführt hat. Die Überprüfung erfolgt über Sichten der Befunde durch die Kasse.

Eine neuerliche Antragstellung ist erst möglich, wenn der Arzt die erforderlichen Frequenzen in den letzten 4 Quartalen vor Antragstellung erbracht hat.

Bei Krankheit, Karenz oder einem anderen einvernehmlich von ÄK und Kasse im Einzelfall anerkannten Grund erstreckt sich der Fristenlauf im Ausmaß der Absenz, maximal aber um 24 Monate. Bei der Prüfung des „anderen“ Grundes im Einzelfall wird die vor der Absenz erbrachte Frequenz als Qualitätskriterium mitberücksichtigt. Die Absenz ist im Vorfeld/zu Beginn der Kasse mitzuteilen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Helmut Springer, helmut.springer@ooegkk.at, Tel. 057807-104818